

Donnerstag, 25. September 2003

- Festlegung einheitlicher Bestimmungen über die Behandlung vertraulicher Dokumente, damit alle Organe die gleiche Ausgangslage haben, was die gegenseitige Gewährung des Zugangs zu Dokumenten betrifft;
- Archivierung;

16. weist darauf hin, dass der Rat eine Unterscheidung zwischen Dokumenten der Mitgliedstaaten als Mitgliedern des Rates und Dokumenten der Mitgliedstaaten als einzelnen Ländern vorsieht; weist ferner darauf hin, dass die europäischen Bürger denselben oder einen vergleichbaren Anspruch auf Öffentlichkeit sowohl gegenüber der Union als auch gegenüber ihrem eigenen Mitgliedstaat haben müssen, wenn es um europäische Zuständigkeiten geht; fordert die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen;

*
* * *

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung allen übrigen Organen, Institutionen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union zu übermitteln.

P5_TA(2003)0414

Zwischenbericht: EU-Beitrag zur Umsetzung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Beitrag der Europäischen Union zum Plan für die Umsetzung der Beschlüsse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg und seine diesbezügliche EntschlieÙung vom 26. September 2002 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Mai 2002 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Zehn Jahre nach Rio: Vorbereitung auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Mai 2002 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung“ ⁽³⁾,
- A. in der Erwägung, dass eine nachhaltige Entwicklung, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union, ein Jahr nach dem Gipfel dringender denn je erforderlich ist,
 - B. in der Erwägung, dass die drei Dimensionen der langfristigen Strategie für nachhaltige Entwicklung, wirtschaftliches Wachstum, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz, einander positiv beeinflussen müssen,
 - C. in der Erwägung, dass die Ergebnisse, die letztlich in Johannesburg erzielt wurden, hinter den Zielen, die sich die Union bei der Vorbereitung des Gipfels gesteckt hatte, zurückgeblieben sind,
 - D. in der Erwägung, dass sich die Industrieländer zu wenig darum bemüht haben, nachhaltige Konsum- und Produktionsstrukturen einzuführen,

⁽¹⁾ P5_TA(2002)0448.

⁽²⁾ ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 507.

⁽³⁾ ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 517.

Donnerstag, 25. September 2003

- E. unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele eingegangen wurden:
- Beseitigung von Armut und Hunger,
 - Vermittlung einer Grundschulausbildung für alle Menschen,
 - Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und des Empowerment von Frauen,
 - Senkung der Kindersterblichkeit,
 - Verbesserung der Gesundheit der Mütter,
 - Kampf gegen HIV/Aids, Malaria und andere Krankheiten,
 - Gewährleistung einer nachhaltigen Umweltpolitik,
 - Begründung einer globalen Partnerschaft für Entwicklung,
- F. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung der neuen, in Johannesburg vereinbarten Verpflichtungen:
- im Rahmen der Erfüllung des Millenniums-Ziels, den Anteil der Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser zu halbieren, soll der Anteil der Weltbevölkerung, der keinen Zugang zu sanitären Anlagen hat, halbiert werden,
 - erneuerbare Energieträger sollen gefördert werden,
 - ein Rahmen für Programme für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster soll geschaffen werden,
 - die schädlichen Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollen so weit wie möglich reduziert werden,
 - der Verlust der Artenvielfalt soll reduziert werden,
 - die Reduzierung der Fischbestände soll gestoppt werden, und es sollen neue geschützte Meeresgebiete geschaffen werden,
1. bekräftigt ein Jahr nach dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, dass dringend Maßnahmen zur Umsetzung der in Johannesburg eingegangenen Verpflichtungen ergriffen werden müssen, wie in der politischen Erklärung und dem Umsetzungsplan betont wurde, und ist der Auffassung, dass wirksame Folgemaßnahmen den besten Beweis dafür darstellen, dass sich die Europäische Union wirklich einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet fühlt;
 2. ist deshalb der Auffassung, dass die Union in dem nachfolgenden Prozess weiterhin eine führende Rolle spielen und alle Beteiligten in den Entscheidungsfindungs- und Umsetzungsprozess einbeziehen muss; ist ferner der Auffassung, dass die Union und die Mitgliedstaaten nun ehrgeizige Programme mit Maßnahmen, Zeitplänen und den zur Umsetzung nötigen Ressourcen aufstellen sollten, um die Empfehlungen umzusetzen;
 3. stellt fest, dass es für die Union unbedingt geboten ist, eine Politik zur Erfüllung der Verpflichtungen von Johannesburg zu fördern und durchzuführen und zusätzliche Initiativen zu ergreifen, die zum Erreichen der langfristigen Ziele der nachhaltigen Entwicklung notwendig sind;
 4. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen im Entwurf des Verfassungsvertrags, wonach alle außenpolitischen Maßnahmen und Aspekte der EU-Politik im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut und des Umweltschutzes in den Entwicklungsländern stehen müssen.

Wasserinitiative der Europäischen Union

5. fordert die Weiterentwicklung der EU-Wasserinitiative dahin gehend, dass die Union mit ihren Finanzierungsinstrumenten und anderen Maßnahmen Partnerschaftsprojekte von afrikanischen Ländern und Staaten Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens so fördert, dass das Eintreten der betroffenen Länder selbst für die Durchführung gesichert ist und ihnen bewusst wird, dass sie selbst die vorgeschlagenen Aktivitäten in der Hand haben; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass den lokalen Gemeinschaften in den laufenden WTO-Verhandlungen über Dienstleistungen (GATS) ein gerechter Zugang zu den Wasserressourcen gewährt wird;

Donnerstag, 25. September 2003

6. ist der Auffassung, dass die Schaffung eines Europäischen Wasserfonds aus der Reserve des Europäischen Entwicklungsfonds grundsätzlich eine begrüßenswerte Initiative darstellt und dass das Hauptziel dieses Fonds darin bestehen muss, die Wasserpolitik der begünstigten Länder, die auf einer demokratischen Verwaltung und einer gerechten Verteilung beruhen muss, zu unterstützen; meint, dass künftig zusätzliche Mittel für die Umsetzung der EU-Wasserinitiative erforderlich sind;

7. betont, dass der Schwerpunkt der EU-Wasserinitiative auf der Bereitstellung sauberen Wassers und sanitärer Anlagen sowie auf der Einführung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung liegen sollte, wobei die integrierte Bewirtschaftung der Einzugsgebiete sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu berücksichtigen sind;

EU-Energieinitiative und Johannesburger Koalition für erneuerbare Energiequellen

8. ist der Auffassung, dass der Zugang zu Energie ein unabdingbares Element für die Entwicklung und deshalb ein wirtschaftliches und soziales Recht darstellt; begrüßt die EU-Energieinitiative, bedauert jedoch, dass keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt wurden, um die Probleme, die aus dem Verhältnis zwischen Energie und Armut sowie Energie und Umwelt resultieren, wirksam anzugehen; betont, dass die Schaffung eines besonderen EU-Fonds für nachhaltige Energie – nach dem Beispiel des Wasserfonds, dessen Schaffung geprüft wird – einen wesentlichen Beitrag zur Behebung der Energiearmut darstellen würde;

9. befürwortet die Ziele der Johannesburger Koalition für erneuerbare Energiequellen (JREC), die von einer Koalition gleichgesinnter Staaten zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen initiiert wurde; ist der Überzeugung, dass die 2004 in Deutschland stattfindende Internationale Konferenz für erneuerbare Energiequellen ein wichtiges Forum sein wird für die Erörterung von Themen wie Beseitigung von Hemmnissen, finanzielle Anreize für umweltverträgliche Technologie, Bewertung der Praxis von Exportkreditrichtungen in Entwicklungsländern;

10. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Energieprogramme im Rahmen ihres Entwicklungsressorts vorrangig auf die lokale Entwicklung ausgerichtet sind und durch die Einbeziehung lokaler Akteure in die Programme zu deren Umsetzung sowie durch die Dezentralisierung der Energieprogramme unterstützt werden; ist der Auffassung, dass die Energieeffizienz auch durch den Einsatz entsprechender Technologie erhöht werden sollte, indem saubere und erneuerbare Energieträger eingesetzt werden;

Global governance und das Verhältnis zwischen Handel und Umwelt

11. betont, dass der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vor allen Dingen gezeigt hat, dass ein kohärentes und integriertes System der Weltordnungspolitik im Umweltbereich (global environmental governance) geschaffen werden sollte und dass dies für die politischen Entscheidungsträger in den kommenden Jahren Vorrang haben muss;

12. begrüßt die Entschlossenheit des Europäischen Rates von Thessaloniki, eine europäische Diplomatie im Bereich von Umwelt und nachhaltiger Entwicklung als Instrument zur Förderung der führenden Rolle der Union vorzubringen, und ist der Auffassung, dass die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto durch Russland sowie die Förderung des Vorsorgeprinzips in den internationalen Handelsverhandlungen die ersten Prüfsteine für die europäische Umweltdiplomatie darstellen;

13. betont, dass die Union aktiv darauf hinwirken sollte, dass die Ziele der Millenniums-Erklärung und die in Johannesburg eingegangenen Verpflichtungen bei ihrer eigenen Tätigkeit sowie bei der Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen berücksichtigt werden und dass der politische Dialog zwischen der Union und den Vereinten Nationen notwendig ist, um das zu gewährleisten;

14. betont, dass die Agrarsubventionen der Union und deren Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu einem Hemmnis für tragfähige Arbeitsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Staaten der G77 auf internationaler Ebene geworden sind; hält deshalb eine GAP-Reform, durch die Zugang für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Entwicklungsländer gewährt wird, für notwendig, um die Glaubwürdigkeit des Eintretens der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung herzustellen;

15. verweist darauf, dass die WTO kein politisches Gremium für Umweltpolitik ist, und hofft auf eine Klärung des Verhältnisses zwischen den WTO-Regeln und den multilateralen Umweltübereinkommen, um zu gewährleisten, dass die Ziele der nachhaltigen Entwicklung nicht durch Handelsregeln unterlaufen werden;

Donnerstag, 25. September 2003

Nachhaltige Entwicklung und Konsum

16. verweist darauf, dass eine der wesentlichen Verpflichtungen, die die Industrieländer in Johannesburg eingegangen sind, darin besteht, ein Zehn-Jahres-Programm für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu schaffen, das erheblich dazu beitragen soll, das Wirtschaftswachstum von der Verwendung der Ressourcen abzukoppeln; fordert die Kommission deshalb auf, ein Aktionsprogramm zur Verwirklichung dieser Ziele zu entwickeln, damit die Union zum Motor für Innovationen in diesem Bereich werden kann; begrüßt im Zusammenhang mit dem Sechsten Umweltaktionsprogramm die künftige themenbezogene Strategie der Union „Nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von Ressourcen“;

17. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Rechenschaftspflicht und die soziale Verantwortung der Unternehmen auf internationaler Ebene zu fördern, indem sie diese Grundsätze in ihre Außenbeziehungen sowie ihre Entwicklungs- und Handelspolitik einfließen lassen; empfiehlt insbesondere, dass den Einrichtungen, die Exportkredite vergeben, sich mit der Finanzierung von Entwicklungshilfe befassen und im Bereich ausländische Direktinvestitionen tätig sind, dieses Konzept nahegebracht wird; ruft die Union auf, sich an die Spitze dieser Bemühungen zu setzen, indem sie verbindliche Regeln für die Rechenschaftspflicht von Unternehmen annimmt.

Streamlining der auf dem Weltgipfel eingegangenen Verpflichtungen

18. fordert den Europäischen Rat auf, sicherzustellen, dass die nachhaltige Entwicklung zu einem wichtigen und regelmäßigen Aspekt bei den bevorstehenden Frühjahrstagungen des Rates wird, indem die Kommission mit der Vorbereitung einer jährlichen Bestandsaufnahme der Prozesse von Johannesburg, Cardiff (Einbeziehung von Umweltbelangen) und Göteborg (Strategien der Union für nachhaltige Entwicklung) beauftragt wird, die zusammen mit dem Synthesebericht vor Ablauf des Jahres, das der Frühjahrstagung des Europäischen Rates vorausgeht, vorzulegen ist;

19. verweist darauf, dass es sich verpflichtet hat, seine internen Arbeitsmethoden zu prüfen, um innerhalb des Parlaments nicht nur eine wirksame jährliche Kontrolle der Fortschritte bei den wirtschaftlichen, sozialen und Umweltaspekten der nachhaltigen Entwicklung auf EU-Ebene, sondern auch die Überwachung der internationalen Agenda für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

20. ist der Auffassung, dass das Monitoring der Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangen wurden, sowie der entsprechenden Zeitpläne so systematisch wie möglich zu erfolgen hat; verpflichtet sich in diesem Zusammenhang dazu, jährlich einen Bewertungsbericht und zudem eine umfassendere Zwischenbewertung auszuarbeiten, in der die Umsetzung der weltweiten und der gemeinschaftlichen Maßnahmen und der Bedarf an neuen Initiativen und an Fördermitteln zu ihrer Durchführung beurteilt werden; erklärt, dass es bei dieser Aufgabe eng mit anderen betroffenen Gremien, insbesondere mit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, zusammenarbeiten wird;

*

* *

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer sowie den Sozialpartnern und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

P5_TA(2003)0415**Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten 2002****Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Jahresbericht 2002 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0271/2003-2003/2068 (INI))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2002 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0271/2003),
- unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,